

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

Titel: Beantwortung des Postulats von Ursula Jäggi: §§ 48 ff (H. Rechte und Pflichten Privater) des Polizeigesetzes seien dahingehend zu ändern, dass die Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen geregelt wird (2006/009)

Datum: 19. Februar 2008

Nummer: 2008-035

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/035

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung des Postulats von Ursula Jäggi: §§ 48 ff (H. Rechte und Pflichten Privater) des Polizeigesetzes seien dahingehend zu ändern, dass die Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen geregelt wird ([2006/009](#))

Vom 19. Februar 2008

Am 12. Januar 2006 reichte Ursula Jäggi-Baumann, SP, eine Motion ein (SP-Fraktion) die der Landrat am 18. Mai 2006 als Postulat überwies. Der Vorstoss hat den folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 lit. b des Landratsgesetzes und § 45 der Geschäftsordnung des Landrats reiche ich die folgende Motion ein:

§§ 48 ff (H. Rechte und Pflichten Privater) des Polizeigesetzes seien dahingehend zu ändern, dass die Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen geregelt wird.

Begründung

Gemäss Artikel 57 der Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung. Bund und Kantone koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Laut § 92 unserer Kantonsverfassung gewährleisten Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Gewalt und Kriminalität sind Bestandteile jeder Gesellschaft. Ihre Bekämpfung ist Aufgabe jedes ordentlichen Staatswesens. Um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, verfügt der Staat über das Gewaltmonopol. Das staatliche Gewaltmonopol gehört zum Kernbereich des Rechtsstaates. Es darf nicht angetastet und privatisiert wer-

den. Laut Polizeigesetz sorgt in unserem Kanton die Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das private Geschäft mit der Sicherheit zieht Nutzen aus dem Unsicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Wenn das demokratisch kontrollierte staatliche Gewaltmonopol nicht durchlöchert werden soll, gilt es, den auf Wachstum angelegten privaten Sicherheitsmarkt in Schranken zu halten.

Der Landrat ist daher aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, worin festgehalten ist, welche Aufgaben grundsätzlich von privaten Sicherheitsorganisationen wahrgenommen werden dürfen und nach welchen Kriterien diese vergeben werden können."

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Postulantin geprüft und berichtet dem Parlament wie folgt:

Der Regierungsrat geht mit der Postulantin einig, dass das Gewaltmonopol, das ja genau einen demokratischen Staat ausmacht, nicht privatisiert werden soll. Dementsprechend nehmen Regierung, Dienststellen, insbesondere auch die Polizei Basel-Landschaft, ihren in Verfassung und Gesetz verankerten Auftrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr.

Ausserhalb dieses polizeilichen Aufgabenbereiches und Grundauftrages zeigt sich aber vermehrt Bedarf von Privaten und Firmen nach Sicherheitsdienstleistungen, die nicht durch die Polizei wahrgenommen werden können. Als Beispiele seien hier der private Personenschutz von VIP, die Über- und Bewachung von Gebäuden, der Schutz von kommerziellen Veranstaltungen ohne besondere Gefährdungslagen oder die Sicherung von Werttransporten etc. erwähnt. Es kann aber nicht die Aufgabe des Staates und damit schlussendlich der Steuerzahlenden sein, diese Sicherheitsbedürfnisse zu erfüllen.

Die heutige gesetzliche Regelung

Das Polizeigesetz regelt in den §§ 48 bis 51 die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen im Kanton Basel-Landschaft. Demnach ist die Tätigkeit von privaten Sicherheitsunternehmen im Kanton Basel-Landschaft generell bewilligungspflichtig.

Als Sicherheitsunternehmen gelten Unternehmen oder Einzelpersonen, die ein Gewerbe mit folgenden Tätigkeiten führen:

- Bewaffneter Personenschutz
- Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen
- Privatdetektive

Zudem benötigt jemand in unselbständiger Tätigkeit als Privatdetektiv oder zum Schutz von Personen ebenfalls eine Bewilligung.

Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass die Bewilligung keinerlei hoheitliche Befugnisse einräumt. Diese kann nur diejenige Person ausüben, die den Betroffenen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreiben und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann. Somit dürfen private Sicherheitsunternehmen keine polizeilichen Massnahmen und Zwangsmittel anwenden. Das Gewaltmonopol bleibt demnach unangetastet den staatlichen Organen und damit primär der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung sind in § 49 des Polizeigesetzes festgehalten. Neben der Handlungsfähigkeit im Sinne des Zivilgesetzbuches (ZGB) und einem guten Leumund wird als dritte Bedingung das Schweizer Bürgerrecht oder die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz verlangt.

Ebenfalls im Polizeigesetz in § 50 ist die Zusammenarbeit der Sicherheitsunternehmen mit der Polizei geregelt. Dies ist erforderlich, weil es in der Praxis vorkommen kann, dass sich die Tätigkeit der privaten Sicherheitsanbieter mit denjenigen der Polizei überschneiden, so zum Beispiel bei Grossveranstaltungen oder aber auch beim Einsatz von Nachtwächtern, die eine Straftat feststellen. In diesen Fällen sind die privaten Sicherheitsanbieter verpflichtet, über ihre Massnahmen Auskunft zu erteilen. Weiter hat die Polizei gemäss § 50 Absatz 2 die Kompetenz, die Weiterführung der bewilligten Tätigkeit zu verbieten, wenn dies die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebieten. Dieses Verbot ist von jenem in § 51 geregelten Entzug der Bewilligung zu unterscheiden.

§ 51 regelt die Voraussetzungen für den Entzug der Bewilligung, und § 52 erfasst die spezielle Situation, in der die Polizei oder die Gemeinden Aufgaben im Bereich der Verkehrsregelung - und nur dort - mittels Vertrag einem Privaten übertragen. Diese Privaten benötigen keine Bewilligung im Sinne von § 48, der Vertrag zwischen Gemeinwesen und Privaten ersetzt diese.

Ist zusätzlicher Handlungsbedarf gegeben?

Landrätin Jäggi fordert die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, die festhalten, welche Aufgaben grundsätzlich von privaten Sicherheitsunternehmen wahrgenommen werden dürfen und nach welchen Kriterien diese vergeben werden können. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese Grundlagen mit den §§ 48 und 49 des Polizeigesetzes bereits vorliegen. Eine detaillierte Aufzählung von Tätigkeiten bzw. Aufgaben der Sicherheitsunternehmen erscheint nicht sinnvoll. Die Umschreibungen gemäss Polizeigesetz sind in der Praxis gut zu handhaben.

Dennoch sieht der Regierungsrat einen gewissen Handlungsbedarf bei der Regelung betreffend Sicherheitsunternehmen: Die in Kraft stehenden Regelungen des Polizeigesetzes sind sehr generell gehalten. Zudem sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung rudimentär formuliert. Bewilligungen werden kantonal vergeben. D.h. unter anderem, dass ein Unternehmen, welches gesamtschweizerisch tätig ist, in mehreren Kantonen eine Bewilligung beantragen muss.

An dieser Stelle ist auf das heute bereits bestehende Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen zu verweisen. Dieses Konkordat, dem bis zum heutigen Tag sechs Kantone (Freiburg, Neuenburg, Waadt, Jura, Wallis und Genf) beigetreten sind, regelt die Materie wesentlich umfassender und stellt strengere und differenziertere Zulassungsbedingungen auf. Weiter werden umfassende Pflichten der privaten Sicherheitsanbieter festgehalten, die sicherstellen, dass keine Konflikte mit dem staatlichen Gewaltmonopol auftreten. Hinzu kommt, dass das Konkordat Strafbestimmungen für den Fall vorsieht, dass sich Personen ohne Bewilligung als Sicherheitsunternehmen betätigen oder bewilligte Unternehmen sich nicht an die Vorschriften halten. Das Konkordat stellt im Grossen und Ganzen eine gute Lösung der Problematik dar und hat zudem den Vorteil, dass im ganzen Konkordatsgebiet dieselben Regelungen gelten und die Bewilligung auch in allen Konkordatskantonen Gültigkeit hat.

Lösungen

Auch die KKJPD (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren) sowie die KKPKS (Konferenz der kantonalen Polizei-Kommandanten Schweiz) haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und schlagen die Gründung eines neuen Konkordates vor. Der entsprechende Entwurf eines Konkordatstextes liegt seit dem 30. Oktober 2007 vor. Der Regierungsrat ist gegenüber der Prüfung einer solchen Lösung - allenfalls gemeinsam mit den Partnern des Nordwestschweizer Polizeikonkordats - positiv eingestellt. Die Bewilligungsverfahren für Sicherheitsunternehmen wären sowohl zeitlich und finanziell einfacher als bis an-

hin, da eine durch einen Kanton erlassene Bewilligung auch für die anderen Konkordatskantone Gültigkeit hätte. Umgekehrt könnte damit auch im Bereich der Zulassungsbedingungen, den Rechten und Pflichten der Unternehmen, eine strengere und differenziertere Regelung eingeführt werden.

Zudem beabsichtigt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion eine Teilrevision des Polizeigesetzes sowie der entsprechenden Verordnung innerhalb der nächsten zwei Jahre. Im Rahmen dieser Revision sollen auch die Artikel über die Sicherheitsunternehmen überarbeitet werden.

Antrag

Mit dieser Vorlage hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat Bericht erstattet. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 19. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Mundschin

Konkordat

vom 16. November 2007

über die Sicherheitsunternehmen

(Entwurf vom 30.10.07)

I. Allgemeines

Art. 1 Mitglieder

Mitglieder des Konkordats sind jene Kantone, die ihren Beitritt erklären.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Konkordat bezweckt:

- a) die Festsetzung gemeinsamer Regeln, welche die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und ihres Personals bestimmen;
- b) die Gewährleistung der interkantonalen Rechtsgültigkeit der von den Kantonen erteilten Bewilligungen.

Art. 3 Vorbehalt der eidgenössischen Gesetzgebung

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über private Sicherheitsunternehmen.

II. Geltungsbereich

Art. 4 Im Allgemeinen

1 Das vorliegende Konkordat regelt folgende Tätigkeiten im öffentlichen oder halböffentlichen Raum, die haupt- oder nebenamtlich entweder von Personen oder mittels geeigneter Anlagen ausgeübt werden:

- a) die Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;
- b) den Schutz von Personen;
- c) den Sicherheitstransport von Gütern oder Wertsachen;
- d) Kontroll- und Sicherheitsdienste bei Veranstaltungen.

2 Die Konkordatskommission nach Artikel 31 erlässt detaillierte Weisungen dazu, welche Tätigkeiten im Einzelnen unter den Geltungsbereich des Konkordats gemäss Absatz 1 fallen.

Art. 5 Begriffe

In diesem Konkordat versteht man unter:

- a) Sicherheitsunternehmen jede Organisation, die eine Tätigkeit ausübt, welche diesem Konkordat untersteht – unabhängig von ihrer juristischen Form und unabhängig von der Tatsache, ob sie Personal beschäftigt oder nicht;
- b) Sicherheitspersonal jede natürliche Person, die Tätigkeiten nach Artikel 4 ausübt;
- c) Leiter einer Zweigstelle diejenige Person, die für einen vom Sicherheitsunternehmen geografisch dezentralisierten Tätigkeitssektor verantwortlich ist, sofern sie über umfassende Kompetenzen in der Leitung dieses Sektors und in der Führung der ihr unterstellten Mitarbeiter verfügt.

III. Bewilligungen

Art. 6 Grundsätze

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens im Geltungsbereich des Konkordats;
- b) den Betrieb einer Zweigstelle im Geltungsbereich des Konkordats, wenn das Sicherheitsunternehmen seinen Sitz ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Konkordats hat;
- c) die Führung eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigstelle im Geltungsbereich des Konkordats;
- d) die Ausübung einer Tätigkeit nach Artikel 4 im Geltungsbereich des Konkordats;
- e) den Einsatz von Hunden bei der Ausübung einer in diesem Konkordat geregelten Tätigkeit.

² Betriebsbewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe a werden durch die zuständige Behörde des Kantons erteilt, in dem das Sicherheitsunternehmen seinen Sitz hat. Betriebsbewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe b erteilt die zuständige Behörde des Kantons, in dem die Zweigstelle ihren Sitz hat. Berufsausübungsbewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e erteilt die zuständige Behörde des Kantons, in dem das Unternehmen oder die Zweigstelle ihren Sitz hat, für welche die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Berufsausübungsbewilligungen für Sicherheitsangestellte, deren Unternehmen weder den Sitz noch eine Zweigstelle im Geltungsbereich des Konkordats haben, werden durch den Konkordatskanton ausgestellt, in dem die Tätigkeit zuerst ausgeübt werden soll.

³ Jedes Sicherheitsunternehmen und jede Zweigstelle im Geltungsbereich des Konkordats muss eine verantwortliche Person im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c bestimmen, der die Befugnis übertragen wird, es zu vertreten und bei Dritten zu verpflichten. Diese Person muss in der Lage sein, ihre diesbezügliche Verantwortung wahrzunehmen.

Art. 7 Bewilligung für die Führung und den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigstelle

¹ Die Bewilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c zur Führung eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigstelle wird Personen erteilt, die:

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaber einer Niederlassungsbewilligung sind;
- b) handlungsfähig sind;
- c) zahlungsfähig sind, und gegen die keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;
- d) durch ihr Vorleben, ihren Charakter und ihr Verhalten ihre Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld gewährleisten. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien;
- e) mit Erfolg die Prüfung über die Kenntnisse der anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung abgelegt haben.

² Die Prüfung wird vom Kanton organisiert, in dem das Sicherheitsunternehmen oder die Zweigstelle ihren Sitz hat. Die Modalitäten der Prüfung werden durch den Bewilligungskanton geregelt. Die Prüfungsinhalte legt die Konkordatskommission unter Berücksichtigung der Anliegen der Branchenverbände fest.

³ Personen, die eine Bewilligung für die Führung eines Sicherheitsunternehmens nach Absatz 1 erworben haben, erhalten gleichzeitig eine Betriebsbewilligung für ihr Sicherheitsunternehmen einschliesslich des Rechts, Sicherheitspersonal anzustellen, wenn sie zusätzlich:

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abgeschlossen haben;
- b) Gewähr dafür bieten, dass die Sicherheitsangestellten der Firma für die ihnen übertragenen Aufgaben ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 8 Bewilligungen für das Sicherheitspersonal

¹ Eine Bewilligung für die Ausübung von Tätigkeiten nach Artikel 4 wird nur Personen erteilt, die:

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind;
- b) handlungsfähig sind;
- c) durch ihr Vorleben, ihren Charakter und ihr Verhalten vollständige Gewähr für ihre Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld bieten. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien;
- d) zahlungsfähig sind und gegen sie keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;
- e) im Rahmen eines Eignungstests nachgewiesen haben, dass sie für ihre Tätigkeit ausgebildet sind.

² Das Bewilligungsgesuch ist vom Sicherheitsunternehmen unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einschliesslich der Bescheinigung über den erfolgreich absolvierten Eignungstest einzureichen.

- 3 Die Konkordatskommission legt die Modalitäten und den Inhalt der Eignungstests in Absprache mit dem Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) fest. Der Verband führt die Eignungstests durch.

Art. 9 Bewilligung des Sicherheitspersonal von Firmen ausserhalb des Geltungsbereichs des Konkordats

1 Die Leiter und das Sicherheitspersonal von Sicherheitsunternehmen, die weder ihren Sitz noch eine Zweigstelle in einem der Konkordatskantone haben, dürfen dort Tätigkeiten nach Artikel 4 nur nach Erwerb einer Bewilligung nach Artikel 8 ausüben.

2 Das Bewilligungsgesuch ist vom Sicherheitsunternehmen einzureichen.

3 Die zuständige Behörde prüft die Gleichwertigkeit der nicht durch Konkordatskantone erteilten Bewilligungen. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller erneut nachzuweisen haben, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind.

4 Die Bewilligung wird durch die zuständige Behörde am Sitz des Unternehmens oder der Zweigstelle erteilt. Bei Sicherheitsangestellten, deren Unternehmen weder einen Sitz noch eine Zweigstelle im Geltungsbereich des Konkordats haben, ist die Behörde jenes Kantons zuständig, in dem die Tätigkeit zuerst ausgeübt werden soll.

Art. 10 Bewilligung für den Einsatz von Hunden

1 Die Bewilligung für den Einsatz von Hunden bei der Ausübung einer in diesem Konkordat geregelten Tätigkeit wird nur erteilt, wenn durch einen Eignungstest erwiesen ist:

- a) dass der Hundeführer fähig ist, seinen Hund zu führen;
- b) dass der Hund für den Einsatz bei Tätigkeiten nach Artikel 4 ausgebildet ist.

2 Für die Zuständigkeit gilt Artikel 9 Absatz 4 analog. Die Kantone regeln die Modalitäten des Eignungstests. Die Konkordatskommission legt den Prüfungsinhalt fest.

3 Die zuständige Behörde prüft, ob die dem Hundeführer allenfalls bereits erteilten Befähigungsbescheinigungen oder Bewilligungen als gleichwertig anerkannt werden können. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller den Eignungstest erneut vollständig oder teilweise abzulegen haben.

Art. 11 Verfahren für Bewilligungen für das Sicherheitspersonal und den Einsatz von Hunden

1 Die Sicherheitsunternehmen, die Leiter von Zweigstellen und das Sicherheitspersonal haben an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

2 Die Sicherheitsunternehmen legen ihren Gesuchen nach Artikel 8 Absatz 2 eine Erklärung der betroffenen Person bei, wonach diese einwilligt, dass die zuständige Behörde in ihrem Entscheid wenn nötig Daten aus den Polizeiakten bekannt gibt. Fehlt diese Erklärung, so tritt die zuständige Behörde nicht auf das Gesuch ein.

3 Die den Gesuchen beigelegten Dokumente dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die ausländischen Gesuchsteller haben die durch die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilten Dokumente und Bescheinigungen einzureichen.

4 Die zuständige Behörde kann das Verfahren suspendieren, wenn der Entscheid vom Ausgang eines den Gesuchsteller betreffenden Strafverfahrens abhängt.

Art. 12 Meldungen der Sicherheitsunternehmen

1 Die Sicherheitsunternehmen melden den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich jegliche Änderung ihres Personalbestandes sowie jede Handlung, die einen Bewilligungsentzug rechtfertigen könnte.

2 Der Betrieb der Zweigstelle eines Unternehmens, welches seinen Sitz im Geltungsbereich des Konkordats hat, ist nicht bewilligungspflichtig, aber der zuständigen Behörde des Standortkantons unter Beilage der Bewilligung gemäss Artikel 7 für den Leiter der Zweigstelle zu melden.

Art. 13 Meldepflicht der kantonalen Behörden

1 Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen den zuständigen kantonalen Behörden in geeigneter Form die ergangenen Strafsentscheide und -urteile sowie alle Informationen über laufende Strafverfahren betreffend Personen mit, die diesem Konkordat unterstellt sind.

2 Die zuständigen Behörden haben Zugriff auf die polizeilichen Daten, die von den Polizeistellen der Konkordatskantone über die diesem Konkordat unterstellten Personen angelegt werden.

3 Bei den betreffenden Daten handelt es sich um Angaben, welche die zuständige Behörde für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt.

Art. 14 Gültigkeit der Entscheide

1 Die von der zuständigen Behörde eines Konkordatskantons erteilte Bewilligung ist in allen Konkordatskantonen für vier Jahre gültig und kann auf Verlangen erneuert werden.

2 Die zuständige Behörde kann für eine bestimmte Veranstaltung dem Sicherheitspersonal eine zeitlich auf die Dauer der Veranstaltung beschränkte Bewilligung erteilen. In diesem Fall wird kein Legitimationsausweis ausgestellt und eine reduzierte Gebühr erhoben.

3 Entscheide über die Ablehnung oder den Entzug einer Bewilligung sowie die übrigen von den zuständigen Behörden der Konkordatskantone getroffenen Massnahmen sind in allen Konkordatskantonen rechtskräftig.

4 Die zuständige Behörde kann ihren Entscheid mit Auflagen für die Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzgebung über die Sicherheitsunternehmen versehen.

Art. 15 Verwaltungsmassnahmen

- 1 Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, muss diese entziehen, wenn die in den Artikeln 7-10 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber schwer oder mehrmals gegen die Bestimmungen dieses Konkordats oder die kantonale Ausführungsgesetzgebung verstösst.
- 2 Die Bewilligung wird ausserdem entzogen, wenn sie nicht mehr benutzt oder innert sechs Monaten nach ihrer Erteilung nicht benutzt wird.
- 3 Die Behörde kann ebenfalls eine Verwarnung oder eine Einstellung der Bewilligung von einem bis sechs Monaten aussprechen.
- 4 Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Suspendierung der Bewilligung oder das Berufsausübungsverbot, welche die zuständige Entscheidbehörde oder die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, anordnen kann, wenn das Sicherheitsunternehmen oder dessen Personal in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder das Konkordat verstösst.

Art. 16 Interkantonale Zusammenarbeit

- 1 Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone, in denen das Sicherheitspersonal oder ein Sicherheitsunternehmen tätig ist, melden der für die Anordnung von Massnahmen zuständigen Behörde jede Tatsache, welche die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Folge haben könnte, sowie jede weitere gegen diese in Anwendung des kantonalen Rechts getroffene Verfügung.
- 2 Bewilligungsverweigerungen oder -entzüge werden in geeigneter Form den zuständigen Behörden der übrigen Konkordatskantone mitgeteilt.
- 3 Im Übrigen sind die kantonalen Bestimmungen betreffend den Datenschutz und den Informationsaustausch anwendbar.

Art. 17 Kontrollen

Die zuständige Behörde kann in den Räumlichkeiten der Sicherheitsunternehmen jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der Anwendung dieses Konkordats vornehmen lassen.

IV. Pflichten der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals

Art. 18 Beachtung der Gesetzgebung

- 1 Die Sicherheitsunternehmen und ihr Personal haben ihre Tätigkeit in Beachtung der Gesetzgebung auszuüben.
- 2 Insbesondere ist die Gewaltanwendung auf alle Formen von Notwehr und Notstand im Sinne des Strafbuches zu beschränken.

3 Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, dürfen keine Aufträge annehmen, deren Erfüllung sie veranlassen könnte, gegen die Gesetzgebung zu verstossen.

Art. 19 Aus- und Weiterbildung

Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass ihr Sicherheitspersonal gemäss den Richtlinien der Konkordatskommission ausgebildet ist.

Art. 20 Verhältnis der Sicherheitsunternehmen zu Behörden und Polizeiorganen

1 Die diesem Konkordat unterstellten Personen dürfen Handlungen der Behörden und der Polizeiorgane nicht behindern.

2 Sie haben der Polizei spontan oder auf Verlangen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Hilfe zu leisten.

3 Die Übertragung von Aufgaben von öffentlichem Interesse auf die Sicherheitsunternehmen bleibt vorbehalten.

4 Die Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeitende sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen zu bewahren.

Art. 21 Anzeigepflicht

Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, sind verpflichtet, der zuständigen Strafbehörde unverzüglich jede Handlung anzuzeigen, die ein Verbrechen oder ein von Amtes wegen verfolgtes Vergehen darstellen könnte und von der sie Kenntnis erhalten.

Art. 22 Legitimation und Werbung

1 Personen, die ihre Tätigkeit ausserhalb der Räume des Unternehmens ausüben, haben einen vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen ausgestellten Legitimationsausweis auf sich zu tragen. Artikel 14 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2 Die betreffenden Personen haben diese Dokumente auf Verlangen der Polizei oder jeder anderen interessierten Person vorzuweisen.

3 Die Visitenkarten, das Briefmaterial und die geschäftliche Werbung dürfen nicht den Eindruck entstehen lassen, dass eine amtliche Funktion ausgeübt wird.

4 Jede Form von unpassender oder auf Bestärkung eines Unsicherheitsgefühls beruhender Werbung ist untersagt.

Art. 23 Uniformen und Fahrzeuge

1 Die benutzten Uniformen müssen sich von jenen der Polizeiorgane deutlich unterscheiden.

2 Dieselbe Regel gilt auch für die Kennzeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge.

Art. 24 Genehmigung des benutzten Materials

1 Die in den Artikeln 22 und 23 bezeichneten Gegenstände sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

2 Die Konkordatskommission kann diesbezüglich Richtlinien erlassen.

Art. 25 Bewaffnung

1 Die Beschaffung und das Tragen von Waffen werden durch das Waffenrecht geregelt, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen.

2 Mit Ausnahme von langen Handfeuerwaffen, die zur Sicherung von Sicherheitstransporten benutzt werden und im Fahrzeug bleiben müssen, sind die Waffen auf öffentlichen Strassen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht sichtbar zu tragen.

V. Straf- und Verwaltungsbestimmungen

Art. 26 Übertretungen

1 Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung Sicherheitstätigkeiten ausübt, Personal anstellt oder Hunde einsetzt;
- b) gegen die Bestimmungen der Artikel 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 Abs. 2 verstösst.

2 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind auf dieses Konkordat anwendbar. Die Fahrlässigkeit, der Versuch und die Helferschaft sind jedoch strafbar.

Art. 27 Verfahren

1 Die Kantone verfolgen und beurteilen Übertretungen gemäss ihrem internen Recht.

2 Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Gerichtsstand und die Rechtshilfe gelten sinngemäss.

Art. 28 Mitteilungen

Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde die aufgrund dieses Konkordats oder der kantonalen Sondergesetzgebung gefällten Urteile mit.

VI. Anwendung des Konkordats

Art. 29 Aufgaben der Kantone

Die Konkordatskantone sorgen für die Anwendung dieses Konkordats. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) die Regelung des anwendbaren Verfahrens;
- b) die Bezeichnung der zuständigen Behörden;
- c) die Festsetzung der Gebühren, der Rechtsmittel und des Beschwerdeverfahrens.

Art. 30 Direktionsorgan

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) ist das Direktionsorgan dieses Konkordats. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission.

Art. 31 Zusammensetzung und Organisation der Konkordatskommission

¹ Die Konkordatskommission besteht aus einem Vertreter pro Polizeikonkordat sowie der Kantone Zürich und Tessin. Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen werden beigezogen, wenn grundlegende Fragen besprochen werden, die ihre Interessen berühren. Die Konkordatskommission steht unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS).

² Die Konkordatskommission tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und legt ihr Verfahren selbst fest. Sie kann namentlich Unterkommissionen bilden, die mit Sonderaufgaben beauftragt sind.

³ Das Sekretariat wird von der KKPKS geführt.

Art. 32 Aufgaben der Konkordatskommission

¹ Die Konkordatskommission sorgt für eine einheitliche Anwendung des Konkordats in den Konkordatskantonen. Sie erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und erteilt den zuständigen Behörden auf Verlangen Weisungen in Einzelfällen.

² Die Konkordatskommission informiert die KKJPD periodisch und kann ihr neue Bestimmungen beantragen oder Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungen des Konkordats unterbreiten. Sie kann die Bürger über Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Konkordats informieren.

³ Die KKJPD kann die Konkordatskommission mit Sonderaufgaben in Zusammenhang mit dem Konkordat beauftragen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm wenigstens drei Kantone beigetreten sind.

Art. 34 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden darüber, ob das Konkordat in Kraft bleibt.

Art. 35 Weitergeltung bestehender Bewilligungen

Vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellte Bewilligungen bleiben noch während längstens zwei Jahren gültig. Danach gelten für alle Bewilligungsarten die Zuständigkeiten und Bewilligungsvoraussetzungen gemäss diesem Konkordat.

In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des entsprechenden Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.